

Der Zivilprozess

Eine Einführung in Forderungsmanagement, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Peter Förschler

4. Auflage 2018. Buch. Rund 270 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5596 0
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

11 Verfahrensgrundsätze

Kapitelübersicht

11 Verfahrensgrundsätze	139
11.1 Überblick über die Grundsätze	140
11.2 Dispositionsgrundsatz	140
11.3 Beibringungsgrundsatz	141
11.4 Mündlichkeitsgrundsatz.....	142
11.5 Unmittelbarkeitsgrundsatz	142
11.6 Öffentlichkeitsgrundsatz	143

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

LERNZIELE

- Kenntnis der praktischen Bedeutung des Dispositionsgrundsatzes und des Beibringungsgrundsatzes.
- Überblick über die im Rahmen der mündlichen Verhandlung relevanten Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit.

11.1 Überblick über die Grundsätze

Der Zivilprozess kennt einige Verfahrensgrundsätze, die für die Stellung des Gerichts und der Parteien von Bedeutung sind und sich im Verfahrensablauf widerspiegeln. Wie bei der richterlichen Terminvorbereitung gesehen, soll das ganze Verfahren wegen **Konzentrationsgrundsatzes** zügig durchgeführt werden (vgl. 10.7). Die Parteien haben zu jeder Zeit Anspruch auf die Gewährung **rechtlichen Gehörs** (vgl. 10.2). Im Interagieren zwischen Gericht und Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung zeigen sich nicht nur die wichtigsten Ausprägungen der Privatautonomie in Form des **Dispositionsgrundsatzes** und des **Beibringungsgrundsatzes**, sondern auch die **Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit** kommen im Verhandlungstermin deutlich zum Ausdruck.

11.2 Dispositionsgrundsatz

Wie bei der materiellen Vertragsabschlussfreiheit bestimmt nach dem **Dispositionsgrundsatz** der Kläger im Rahmen seiner Rechtsdurchsetzungsfreiheit, **ob** ein Rechtsstreit geführt wird, **wer** Beklagter sein soll und **worüber** das Gericht zu entscheiden hat: Der Kläger hat es durch seine **Klageerhebung** in der Hand, dass es zum Zivilprozess kommt („**Antragsprinzip**“, § 253 ZPO). Anders als im Strafrecht hat der Staat grundsätzlich keinerlei Interesse an der gerichtlichen Geltendmachung privater Rechtsansprüche. Der Kläger gibt dem Gericht durch Stellung seines Sachantrages den Rahmen der richterlichen Entscheidungsbefugnis vor. Das Gericht ist **an die Anträge gebunden** und darf nicht darüber hinausgehen (lat.: „Ne eat iudex ultra petita partium“, der Richter darf nicht über das Begehren der Parteien hinausgehen, §§ 308 Abs. 1, 528, 557 Abs. 1 ZPO).

Beispiel: Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz für Arztkosten in Höhe von 789,15 € nach einem Verkehrsunfall. Das Gericht darf dem Kläger weder ein angesichts seiner Verletzung durchaus begründetes Schmerzensgeld gewähren noch Verzugszinsen auf die geforderte Summe nach § 288 BGB zusprechen, wenn der Kläger dies nicht beantragt hat.

Wenn der Kläger auf seinen **Anspruch verzichtet** (§ 306 ZPO) oder der Beklagte den **Anspruch anerkennt** (§ 307 ZPO) oder den Verhandlungstermin **versäumt** (§ 331

ZPO), so bestimmen die Parteien damit auch die Inhalte des vom Richter zu erlassenden Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils.

Schließen die Parteien im Laufe des Verfahrens einen **Vergleich** (§ 779 BGB) oder nimmt der Kläger die **Klage zurück** (§ 269 ZPO), so wird dem Richter der Fall von den Parteien entzogen und es darf zu keinem streitigen Urteil mehr kommen. Auf den Willen des Richters kommt es nicht an, der Gegenstand des Rechtsstreits steht zur Disposition der Parteien.

11.3 Beibringungsgrundsatz

Auch der **Beibringungsgrundsatz** („Verhandlungsgrundsatz“) zeigt, wer Herr des Verfahrens ist: Nicht der Richter besorgt sich Fakten und Beweismittel, sondern die **Parteien** bestimmen den Inhalt des Rechtsstreits und die **Grundlage der richterlichen Entscheidung** dadurch, dass sie **bestimmte Tatsachen vortragen** und **Beweise beibringen**. Was dem Zivilrichter **nicht vorgetragen** wird, findet bei der Entscheidung keine Berücksichtigung. Eine Behauptung, die vom Gegner **nicht bestritten** wird, gilt als zugestanden und ist für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Der Zivilrichter ermittelt daher nicht, ob die übereinstimmend vorgetragene Fakten auch der Wahrheit entsprechen, wie dies etwa ein Strafrichter zu tun hat, der dem „**Untersuchungsgrundsatz**“ unterworfen ist.

Beispiel: Ein Bauunternehmer begehrt von einem Kunden auf Grundlage eines abgeschlossenen Werkvertrages Zahlung des Werklohns. Der Beklagte bestreitet den Abschluss eines Vertrages. Obwohl es Zeugen des Vertragsschlusses gibt, benennt sie der Bauunternehmer nicht. Das Gericht hat keine Handhabe, die Zeugen zu laden und zu vernehmen.

Der Beibringungsgrundsatz führt dazu, dass die gerichtliche Entscheidung **nur auf Grundlage der von den Parteien vorgetragene Tatsachen** richtig und gerecht ist. Wo aber unzutreffende Tatsachen beigebracht werden, muss die richterliche Entscheidung – objektiv besehen – ebenfalls unzutreffend werden. Sie ist dennoch verbindlich, weil es die Parteien in der Hand haben, das Tatsachenmaterial wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen.

Beispiel: Wo der Beklagte den klägerischen Tatsachenvortrag nicht bestreitet, gelten diese Tatsachen als „zugestanden“ (§ 138 Abs. 3 ZPO). Dieses „Geständnis“ bindet den Richter, auch wenn er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Tatsachen hat. Er darf darüber keine Beweise erheben (§ 288 Abs. 1 ZPO).

Ausnahmen vom Beibringungsgrundsatz

Dieser Grundsatz wird von der **Wahrheitspflicht der Parteien** durchbrochen (§ 138 Abs. 1 ZPO). Bewusst wahrheitswideriger Vortrag oder das Verschweigen relevanter Tatsachen kann als (versuchter) Prozessbetrug nach § 263 StGB sogar strafbar sein. Darüber hinaus muss der Richter durch seine **Aufklärungspflicht** aktiv vollständigen Vortrag und die

Stellung sachdienlicher Anträge anmahnen (§§ 139, 278 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Der **Sachaufklärung** dient auch die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien (§§ 141, 273 Abs. 2 Nr. 3, 278 Abs. 3 ZPO). Schließlich kann das Gericht ausnahmsweise auch ohne Antrag **Beweiserhebungen** vornehmen, etwa ein Sachverständigengutachten oder einen Augenschein einholen (§ 144 ZPO) sowie von Amts wegen eine Parteivernehmung anordnen (§ 448 ZPO). Eine Zeugenvernehmung bedarf jedoch immer eines Parteiantrages.

11.4 Mündlichkeitsgrundsatz

Das erkennende Gericht darf **durch Urteil** grundsätzlich nur aufgrund einer durchgeführten **mündlichen** Verhandlung entscheiden (§ 128 Abs. 1 ZPO). Nur ausnahmsweise ist eine Urteilsentscheidung „**im schriftlichen Verfahren**“ (§ 128 Abs. 2 ZPO) oder im **schriftlichen Vorverfahren** (§§ 276, 331 Abs. 3, 307 Abs. 2 ZPO) oder **vor dem Amtsgericht** bis 600,- € Streitwert, wenn kein entsprechender Terminantrag gestellt wird (§ 495 a ZPO), zulässig.

Entscheidungen, die nicht Urteile sind, also Beschlüsse, können i. d. R. ohne mündliche Verhandlung getroffen werden (§ 128 Abs. 4 ZPO).

Beispiele: Das Gericht entscheidet nach Klagerücknahme über die Kostentragungspflicht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 269 Abs. 3, 4 ZPO). Über einen Prozesskostenhilfeantrag wird ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden (§ 127 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Gericht verweist einen Rechtsstreit durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung an das zuständige Gericht (§ 281 ZPO).

Als **Entscheidungsgrundlage** für ein Urteil darf das Gericht nur heranziehen, was **Gegenstand der mündlichen Verhandlung** war (BGH NJW 1997, 397). Das ist einerseits der von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten im Verhandlungstermin gehaltene **mündliche Vortrag** (vgl. § 137 Abs. 2 ZPO), andererseits auch der **Partei-vortrag**, der durch **Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze**, die sich in der Gerichtsakte befinden, **in die Verhandlung eingeführt** wird (§§ 137 Abs. 3, 129 Abs. 1 ZPO). Mit Stellung der Anträge soll der bis zum Terminstag angefallene Akteninhalt in Bezug genommen sein (BGH NJW 1996, 379).

11.5 Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bedeutet, dass mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme (vgl. § 355 Abs. 1 Satz 1 ZPO) **unmittelbar vor dem erkennenden Gericht** ohne Dazwischentreten von Mittelspersonen stattzufinden haben. Der Grundsatz erfordert die gleichzeitige **persönliche Anwesenheit** der Parteien und der Richter im Verhandlungstermin am Terminsort (§ 219 ZPO). Die Entscheidung muss auf dem **Eindruck des erkennenden Richters** von den Parteien, vom Prozessstoff und vor allem von den Beweismitteln beruhen, den er selbst in der Verhandlung gewonnen

hat. Das Urteil kann daher nur von Richtern gefällt werden, die in der mündlichen Verhandlung anwesend waren (§ 309 ZPO).

Dieser Grundsatz wird im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) und im vereinfachten Verfahren vor dem Amtsgericht (§ 495 a ZPO), aber auch bei Richterwechsel während des Prozesses durchbrochen. Auch die „**Videoverhandlung**“, bei der sich Parteien und Anwälte nicht im Sitzungssaal befinden, sondern in Bild und Ton dorthin übertragen werden und umgekehrt die Verhandlung im Gericht zu den Parteien übertragen wird, durchbricht den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 128 a ZPO).

11.6 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der demokratischen Kontrolle der Rechtsprechung durch die Gerichte. Danach muss **jedermann Zugang zur mündlichen Verhandlung** eines Zivilprozesses und zur Urteilsverkündung haben, egal ob sie im Sitzungssaal des Gerichts, im Dienstzimmer des Richters oder im Rahmen einer Beweisaufnahme vor Ort im Freien stattfindet (§§ 169, 173 Abs. 1 GVG).

Zutritt zu den Gerichtssälen

Dauern Gerichtsverhandlungen länger als die Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes, so ist dafür Sorge zu tragen, dass jedem, der Zutritt zur Sitzung begehrt, auch die Möglichkeit gegeben wird, ins Gerichtsgebäude zu gelangen. Notfalls ist eine Klingel anzubringen, auf deren Betätigung der Gerichtswachtmeister öffnet. Nach § 547 Nr. 5 ZPO ist eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens ein „absoluter“ Revisionsgrund, der zur Aufhebung des Urteils durch den BGH führen muss.

Damit die Öffentlichkeit an Verhandlungen teilnehmen kann, muss im Gerichtsgebäude ein **Aushang** über die am jeweiligen Tag stattfindenden Verhandlungen mit Benennung des Rechtsfalles, der Uhrzeit des Termins und der Bezeichnung des Sitzungssaals angebracht sein.

Die Publikumsöffnung erreicht ihre Grenze, wenn die örtlichen Platzverhältnisse erschöpft sind („alle Sitzplätze belegt“). Nicht erwachsene (unter 18 Jahren) oder der Würde des Gerichts unangemessen erscheinende Personen kann der Zutritt durch den Vorsitzenden verwehrt werden, der das **Hausrecht** in der Sitzung ausübt und für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen hat (§§ 175 Abs. 1, 176 GVG).

In besonderen Fällen kann bzw. muss die **Öffentlichkeit ausgeschlossen** werden, etwa in **Familiensachen** (§ 170 Abs. 1 Satz 1 GVG), zum **Schutz der Privatsphäre** eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Opfers einer Straftat (§ 171b GVG), bei Gefährdung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung**, des **Lebens** oder der **Freiheit** eines Beteiligten, zum Schutze von **Geschäfts-, Betriebs- oder Privatgeheimnissen** oder bei Vernehmung einer **Person unter 18 Jahren** (§ 172 GVG).

Trotz des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind Ton- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung zum Zwecke der Veröffentlichung

grundsätzlich unzulässig (vgl. § 169 Satz 2 GVG). Ausnahmsweise kann das Gericht die **Tonübertragung** in Arbeitsräume für Medienvertreter für Verfahren mit **besonderem Medieninteresse** zulassen (§ 169 Abs. 1 Satz 3–5 GVG). Zur Dokumentation von Gerichtsverfahren mit **herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung** für die Bundesrepublik können Tonaufnahmen der Verhandlung und der Verkündung von Entscheidungen erlaubt werden (§ 169 Abs. 2 GVG). Schließlich sind Bild- und Tonaufnahmen der **Urteilsverkündungen des Bundesgerichtshofs** möglich (§ 169 Abs. 3 GVG).

KONTROLLFRAGEN

1. Auf welchem übergeordneten Prinzip beruht der Dispositionsgrundsatz?
2. Erläutern Sie den Dispositionsgrundsatz anhand von Prozesssituationen.
3. Was bedeutet „Bindung an die Anträge“?
4. Welche Auswirkungen hat der Beibringungsgrundsatz auf die Sachverhaltsermittlung des Gerichts?
5. In welchen Fällen durchbricht der Gesetzgeber den Beibringungsgrundsatz?
6. Welchen Prozessstoff darf das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen?
7. Was bedeutet der Unmittelbarkeitsgrundsatz?
8. Welche Folge hat die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes?
9. In welchen Fällen kann die Öffentlichkeit von einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden?
10. Zu welchen Fällen dürfen Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen gemacht werden?

12 Der Termin zur mündlichen Verhandlung

Kapitelübersicht

12 Der Termin zur mündlichen Verhandlung	145
12.1 Überblick über den Verlauf der mündlichen Verhandlung	146
12.2 Gütliche Streitbeilegung	146
12.2.1 Wege der gütlichen Streitbeilegung	146
12.2.2 Der Vergleichsvertrag und seine Inhalte	147
12.2.2.1 Wesen des Vergleichs	147
12.2.2.2 Typische Vergleichsinhalte	148
12.2.2.3 Durchsetzbarkeit und Vollstreckbarkeit des Vergleichs	150
12.2.3 Die Güteverhandlung	151
12.3 Verhandlungstermin beim Erscheinen beider Parteien	152
12.3.1 Aufruf der Sache	152
12.3.2 Beginn der mündlichen Verhandlung	153
12.3.3 Erörterung der Streitsache	153
12.3.4 Beweisaufnahme	154
12.3.5 Schluss der mündlichen Verhandlung	154
12.3.6 Der Verkündungstermin	155
12.4 Verhandlungstermin beim Ausbleiben von Parteien	156
12.4.1 Säumnis beider Parteien	156
12.4.2 Säumnis des Beklagten	156
12.4.2.1 Voraussetzungen des Versäumnisurteils	156
12.4.2.2 Versäumnisurteil	157
12.4.2.3 Unechtes Versäumnisurteil	159
12.4.2.4 Teilversäumnis- und Schlussurteil	160
12.4.3 Säumnis des Klägers	161
12.4.4 Einspruch und Einspruchsverfahren	162
12.4.4.1 Statthaftigkeit, Frist und Form des Einspruchs	162
12.4.4.2 Einspruchsprüfung	163
12.4.4.3 Weiteres Vorgehen nach zulässigem Einspruch	164
12.4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	165

LERNZIELE

- Überblick über die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung im Rahmen eines Zivilprozesses.
- Überblick über Wesen und Wirkungen eines Vergleichsabschlusses.
- Fähigkeit, einen Vergleichsvertrag mit seinen typischen Klauseln zu formulieren.
- Kenntnis von Ablauf und Inhalten der Verfahrensabschnitte Güteverhandlung, Verhandlungstermin und Verkündungstermin.
- Überblick über das Verfahren bei Säumnis des Klägers oder des Beklagten mit Versäumnisurteil und Einspruchsverfahren.

12.1 Überblick über den Verlauf der mündlichen Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist das Kernstück des Zivilprozesses. Ihm geht zum Zwecke der Einigung der Streitenden eine **Güteverhandlung** voraus. Der weitere Verlauf des Verhandlungstermins hängt davon ab, wer von den Prozessbeteiligten kommt. Bleiben beide Parteien der Verhandlung fern, so wird das Verfahren in der Regel zum **Ruhen** gebracht. Sind Kläger oder Beklagter säumig, so besteht die Möglichkeit, gegen den Säumigen ein **Versäumnisurteil** zu erlassen. Jedoch kann der Prozess nach einem erfolgreichen Einspruchsverfahren wieder fortgesetzt werden. Nur wenn beide Parteien anwesend sind, nimmt der **Verhandlungstermin** seinen gewohnten Verlauf, dessen Formalien in einem Protokoll festgehalten werden, und der regelmäßig mit der Bestimmung eines **Verkündungstermins** endet. Im Übrigen steht die vergleichsweise **Einigung** der Konfliktparteien in allen Phasen des Prozesses im Vordergrund.

12.2 Gütliche Streitbeilegung

12.2.1 Wege der gütlichen Streitbeilegung

Angesichts der Überlastung der Gerichte und fehlender öffentlicher Mittel zur Schaffung weiterer Richterstellen zielt der Gesetzgeber in allen Phasen des Rechtsstreits auf eine schnelle einvernehmliche Konfliktlösung zwischen den Parteien. Damit verbunden ist auch die Aussicht, dass eine durch freiwillige Unterwerfung geschaffene Konfliktlösung eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen genießt als eine hoheitliche richterliche Entscheidung. Hauptaufgabe des Gerichts ist also nicht, umfangreiche Urteile abzusetzen, sondern durch Förderung von Vergleichsabschlüssen Rechtsfrieden zwischen den Streitparteien zu schaffen, auch wenn dies gelegentlich durch abgeschlossene Rechtsschutzversicherungen erschwert wird, weil Parteien ohne Kostenrisiko manchmal uneinsichtig sind. Um gütliche Einigungen zu erreichen, sieht das Gesetz verschiedene Wege vor: